

08.10.2013

Kleine Anfrage 1673

des Abgeordneten Michele Marsching PIRATEN

Landesförderung des Atomkraftwerksbetreibers, der für den THTR 300 in Hamm-Uentrop verantwortlich ist – Transparenz der Zahlungen, die auf das Land zukommen

Der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die Gesellschafter der Hochtemperatur-Kernkraft GmbH (HKG) haben sich in einem Rahmenvertrag sowie in zwei weiteren Ergänzungsvereinbarungen auf eine geordnete Restabwicklung des Atomkraftwerkes THTR 300 geeinigt.

Im Haushalts- und Finanzausschuss in seiner 28. Sitzung am 04.07.2013 hat das Finanzministerium erklärt, dass die zweite und der Entwurf der dritten Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag einen Haushaltsvorbehalt enthalten. Es hat dabei weiter ausgeführt, dass das Land die Ergänzungsvereinbarungen mit dem Atomkraftwerksbetreiber und seinen Eigentümern nicht verletzt hätte, wenn es keine Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hätte. Inwiefern der Rahmenvertrag dadurch verletzt worden wäre, ist noch nicht geklärt.

Ausweislich der veröffentlichten Bilanz des Atomkraftwerksbetreibers HKG bestanden am 31.12.2012 Forderungen gegenüber dem Bund und dem Land NRW in Höhe von 624,296 Mio. Euro. Bei einer Bilanzsumme von 665,885 Mio. Euro sind dies mehr als 90 % der Aktiva.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wer muss zahlen, falls die HKG ihren finanziellen Verpflichtungen nicht aus eigenen Mitteln nachkommen kann? (bitte geben Sie dabei die jeweilige rechtliche Grundlage an und erläutern Sie insbesondere, inwiefern das Land dann einspringen muss).
2. Gibt es im Kontext des Haushaltplanes eine Ausweisung der voraussichtlichen Kosten, die aufgrund des Rahmenvertrages mit dem Atomkraftwerksbetreiber HKG auf das Land zukommen? (gegebenenfalls bitte den genauen Ort angeben)

Datum des Originals: 01.10.2013/Ausgegeben: 09.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Bestehen Forderungen der Atomkraftwerksbetreibergesellschaft HKG gegen das Land, unabhängig von der 3. Ergänzungsvereinbarung? (gegebenenfalls bitte die Höhe, den Entstehungszeitpunkt und -grund angeben. Geben Sie bitte auch an, ob die Forderungen vom Land bestritten werden.)
4. Kann das Land vertraglich mit Gewissheit zu Zahlungen in einem bestimmten Zeitraum verpflichtet sein, die nicht in den Haushaltsplan aufgenommen werden müssen? (Bitte geben Sie die entsprechenden Rechtsgrundlagen an)

Michele Marsching